

Begrenzter Abzug der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung?

Nr. 08 / 26.03.2010

Durch das Alterseinkünftegesetz wurde ab 2005 die nachgelagerte Besteuerung eingeführt. Hierdurch werden die Rentenauszahlungen zunehmend in voller Höhe erfasst, die zuvor geleisteten Beiträge hingegen wurden nur eingeschränkt als Vorsorgeaufwand abgezogen.

Aus diesem Grund ist strittig, ob die eingezahlten Rentenversicherungsbeiträge als vorweggenommene Werbungskosten bei den Einkünften nach § 22 Nr. 1 Satz 3a EStG geltend gemacht werden können.

Der Bundesfinanzhof hält in **drei aktuellen Urteilen** (v. 18.11.2009, X R 34/07 und X R 6/08 sowie vom 9.12.2009, X R 28/07) an seiner bereits zuvor vertretenen Auffassung fest, dass im Anwendungsbereich des Alterseinkünftegesetzes ab dem 1.1.2005 geleistete Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen und andere Altersvorsorgeaufwendungen **lediglich in beschränktem Umfang als Sonderausgaben** abgezogen werden können (Beschluss v. 1.2.2006, X B 166/05, BStBl 2006 II S. 420).

Gegen diese Entscheidungen wurden jetzt **Verfassungsbeschwerden** beim Bundesverfassungsgericht unter 2 BvR 288/10, 2 BvR 290/10 und 2 BvR 289/10 eingelegt.

Erich Nöll, Geschäftsführer im Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine, weist darauf hin, dass Einsprüche gegen noch nicht bestandskräftige Steuerbescheide ab 2005 nicht erforderlich sind, sofern diese den Vorläufigkeitsvermerk wegen der Nichtabziehbarkeit von Beiträgen zu Rentenversicherungen als vorweggenommene Werbungskosten bei den Einkünften nach § 22 Nr. 1 Satz 3a EStG gemäß Schreiben vom 15.02.2010 des Bundesfinanzministeriums (IV A 3 - S 0338/07/10010) enthalten.

Weitergehende Tipps hierzu geben die Lohnsteuerhilfvereine. Informationen über nächstgelegene Beratungsstellen erhält man beim **Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine e. V.** unter folgender Telefon-Nummer 030 / 3010 8610 oder im Internet unter www.bdl-online.de unter der Rubrik **Verzeichnis**.



Herausgeber:
Bundesverband der
Lohnsteuerhilfvereine e.V.
Kastanienallee 18
14052 Berlin

Tel.: 0 30 / 30 10 86 10
Fax: 0 30 / 30 10 86 12
E-Mail: info@bdl-online.de
www.bdl-online.de

PRESEINFORMATION